

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellische Jahrbücher
<b>Herausgeber:</b>	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
<b>Band:</b>	134 (2006)
<b>Artikel:</b>	Kost- und Pflegekinder im Spannungsfeld zwischen Behörden, Pflegeeltern und Fürsorgerinnen in Herisau und Speicher 1907-1943
<b>Autor:</b>	Bossart, Sibylle Katja
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-283400">https://doi.org/10.5169/seals-283400</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kost- und Pflegekinder im Spannungsfeld zwischen Behörden, Pflegeeltern und Fürsorgerinnen in Herisau und Speicher 1907–1943

SIBYLLE KATJA BOSSART

## Einleitung

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts schlossen sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden bürgerliche Frauen zusammen, um sich unehelichen, verwaisten oder verwahrlosten Kindern anzunehmen. Besonders die beiden Frauen Anna Theodora Eugster-Züst (1860–1938)<sup>1</sup> und Hanna Wiesmann-Steiger (1869–1924)<sup>2</sup> engagierten sich stark und mobilisierten Mitstreiterinnen. Es entwickelte sich ein Kost- und Pflegekinderwesen<sup>3</sup>, in dem sich bürgerliche Frauen vorwiegend als Fürsorgerinnen und bürgerliche Männer in Gremien und Behörden dem angestrebten Wohl der Kinder annahmen.



1 Anna Theodora Eugster-Züst betätigte sich von 1887–1909 als «Gemeindemutter» in der Armenpflege der Gemeinde Hundwil, bevor sie nach Speicher übersiedelte. Sie wirkte während 50 Jahren als pietistische Sonntagsschullehrerin und war die Ehefrau des Pfarrers Howard Eugster-Züst (1861–1932), der 1900 den appenzellischen Weberverband ins Leben rief. – Vgl. Peter Witschi: Art. «Eugster [-Züst], Anna Theodora». In: Historisches Lexikon der Schweiz online: [www.hls.ch](http://www.hls.ch) (28. 7. 2007), und Hermann Witschi: Art. «Eugster, Howard». In: Ebd. (28. 7. 2007); ferner Thomas K. Kuhn: Art. «Eugster-Züst, Howard». In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon online: [www.bautz.de](http://www.bautz.de) (28. 7. 2007).

2 Gemeindearchiv Herisau (=GAH) Ka.3,2/29: Personenregister Nr. 149 / 773. – Hanna Wiesmann-Steiger war die Ehefrau von Dr. med. Paul Wiesmann, Chefarzt im Krankenhaus Herisau.

3 Zur Terminologie vgl. das Kästchen im Lauftext und Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden (=StAAR) D.54-01-02-01: Protokolle über die ersten Anfänge des Kostkinderwesens von Appenzell 1907–1918, Zwischenblatt: Sitzung der Kostkinderkommission vom 13. Januar 1924.

*Familie Eugster-Züst mit drei von später sieben Kindern, Herbst 1892.*

4 Vgl. Erich Bayer und Frank Wende: Art. «Soziale Frage». In: Wörterbuch zur Geschichte: Begriffe und Fachausdrücke. 5., neu gestaltete und erweiterte Aufl. Stuttgart 1995, S. 510.

5 Anita Fetz: «Ein Schritt in die Öffentlichkeit: Sozialarbeit der bürgerlichen Frauenbewegung der deutschsprachigen Schweiz um die Jahrhundertwende.» In: Regina Wecker und Brigitte Schnegg (Hrsg.): Frauen: Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz. Basel 1984, S. 401.

6 Zwischen 1880 und 1914 entwickelte sich die Schweiz in einem von sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Elementen geprägten Transformationsprozess zu einer führenden Industriation. Die Industrialisierung und ein demographisches Wachstum führten zu einer Umwälzung von Produktion und Arbeit ebenso wie zu einer Verarmung breiter Bevölkerungsschichten. – Vgl. Fetz, Öffentlichkeit (wie Anm. 5), S. 399. Siehe auch Silvano Möckli: «Der schweizerische Sozialstaat. Sozialgeschichte – Sozialphilosophie – Sozialpolitik.» Bern / Stuttgart 1988, S. 28, und Manfred Hettling: «Bürgerlichkeit». In: Ders. et al.: Eine kleine Geschichte der Schweiz: Der Bundesstaat und seine Traditionen. Frankfurt/M 1998, S. 227–264, hier S. 231.

7 Der Verein Freundinnen junger Mädchen (FJM) entstand 1877 unter dem Vorsitz von Marie Humbert-Droz im Anschluss an den 1. Internationalen Kongress der Abolitionisten in Genf. Die 1886 gegründete Schweizer Sektion widmete sich mit praktischen Arbeiten dem präventiven Schutz vor den Gefahren der Prostitution. In: Historisches Lexikon der Schweiz online: [www.hls.ch](http://www.hls.ch) (28. 7. 2007).

Ein Interesse für sozial Schwächere in der Bürgerschicht war zu dieser Zeit nicht nur in Appenzell Ausserrhoden zu beobachten. Vielmehr lässt sich die Entwicklung in diesem Halbkanton in einen gesamtschweizerischen Zusammenhang einbetten. Die Industrialisierung, die Soziale Frage<sup>4</sup>, die «Vergesellschaftung des weiblichen Prinzips der Mütterlichkeit»<sup>5</sup>, die Entstehung der Jugendfürsorge sowie die stärker hervortretenden Unterschiede zwischen Bürgertum und Arbeiterschicht waren soziale Entwicklungen, welche die Entstehung des Kost- und Pflegekinderwesens begünstigten.<sup>6</sup>

Die Bezeichnungen für Pflegekinder waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts regional unterschiedlich und veränderten sich mit den Jahren. «Kostkinder», «Verdingkinder», «Schwabenkinder» oder «Güterkinder» waren die gebräuchlichsten Benennungen. Im Kanton Bern hießen die Pflegekinder meistens «Verdingkinder». Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sprach man von «Kostkindern», wenn für die Kinder in Fremdpflege ein Kostgeld bezahlt wurde, ansonsten waren es «Pflegekinder».

Diesem Aufsatz liegt die Definition aus dem «Reglement betreffend das Pflege- und Kostkinderwesen der Gemeinde Herisau» vom 2. August 1937 zugrunde: «Als Pflege- und Kostkinder gelten alle Kinder bis zum Ende der Schulpflicht, die nicht unter Aufsicht und Pflege der eigenen Eltern oder einer öffentlichen Fürsorgeanstalt stehen. Enkelkinder, Geschwister und andere Verwandte der Pflegeeltern gelten ebenfalls als Pflegekinder. Ferienkinder dagegen, die nicht länger als zwei Monate sich am Pflegeort aufhalten, sind nicht als Pflegekinder anzumelden.»

### Verwendete Quellen

Das Kost- und Pflegekinderwesen der beiden appenzell-ausserrhodischen Gemeinden Herisau und Speicher während der Jahre 1907-1943 bildet den Untersuchungsgegenstand dieses Aufsatzes. Der gewählte Zeitraum hängt mit den verfügbaren Quellen zusammen. Zu den wichtigsten Quellen gehören ein Protokollheft mit Sitzungsprotokollen des «Vereins zur Hebung der Sittlichkeit» (auch Sittlichkeitsverein), des «Vereins Freundinnen junger Mädchen»<sup>7</sup> und der kantonalen Kostkinderkommission von 1907 bis 1918 sowie ein zweites Protokollheft mit Sitzungsberichten der kantonalen Kostkinderkommission von

1926 bis 1943.<sup>8</sup> Hinzu kommen die «Rechenschaftsberichte des Regierungsrates der Jahre 1911/1912 bis 1923/1924»<sup>9</sup>, das Protokollbuch der 1915 gegründeten «Jugendschutzkommision»<sup>10</sup>, die «Verwaltungsberichte des Gemeinderates von Herisau»<sup>11</sup> sowie die «Berichte des Frauenkomitees zur Beaufsichtigung der Kostkinder»<sup>12</sup> in Speicher der Jahre 1930-1933 und 1939-1943. 1943 ist das Ende der Untersuchungsperiode, da in diesem Jahr die unter anderem für die Kost- und Pflegekinder zuständige Jugendschutzkommision in Herisau aufgelöst wurde. Das Kost- und Pflegekinderwesen zählte fortan zum Aufgabengebiet der neugegründeten Vormundschaftskommision.<sup>13</sup>

<sup>8</sup> StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3) und StAAR D.54-01-02-02: Protokolle der kantonalen Kostkinderkommision 1926. Die kantonale Kostkinderkommision wurde um 1930 in «kantonale Pflegekinderkommision» umbenannt (siehe Übersicht über die erwähnten privaten und staatlichen Institutionen).

*Übersicht über die erwähnten privaten und staatlichen Institutionen:*

	<b>Institution</b>	<b>Funktion, Einbettung</b>	<b>Gründung</b>	<b>f und/oder m</b>
	<b>privat:</b>			
1	Appenzellischer Verein zur Hebung der Sittlichkeit (Sittlichkeitsverein)	Sektion des Schweizerischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit	1890 (CH 1877)	f
2	Appenzellische Sektion des Vereins der Freundinnen junger Mädchen (Kantonalkomitee der Freundinnen junger Mädchen)	Das Komitee des app. Vereins zur Hebung der Sittlichkeit bildet den Vorstand der app. Sektion des Vereins der Freundinnen junger Mädchen	1895 (CH 1886)	f
	<b>staatlich:</b>			
3	Kommission für [das] Kostkinderwesen	Kantonale Kommission; initiiert von Anna Theodora Eugster-Züst	22. Feb. 1910	f
4	Kommission für Frauen- und Kinderfürsorge	Nachfolgekommission von 3	8. Nov. 1910	f
5	Subkommission für Kinderfürsorge	Nachfolgekommission von 4 und von 1 als Subkommission anerkannt	11. Juni 1914	f
6	Kantonale Pflegekinderkommision	Nachfolgekommission von 5	um 1930	f
7	Frauenkomitee zur Beaufsichtigung der Kostkinder	Kommunale Kommission (Speicher)	1912	f
8	Jugendschutzkommision Herisau	Kommunale Kommission (Herisau)	15. Nov. 1915	f und m; Präsident m

Die genannten Quellen liefern den umfassendsten Überblick über die Situation der Kostkinder in Appenzell Ausserrhoden. Die persönliche Korrespondenz von Anna Theodora Eugster-Züst,<sup>14</sup> Fotos sowie vereinzelte Zeitungsberichte wurden lediglich zu Recherchezwecken verwendet. Auch hat kein gesamtschweizerischer oder ein Vergleich zwischen zwei Kantonen stattgefunden. Im Aufsatz wird der Fokus auf die beiden Gemeinden Herisau und Speicher gelegt.

9 StAAR Na.001.

10 GAH A.117/2 1915-1942.

11 GAH D.3,1/10-15.

12 Gemeindearchiv Speicher (=GAS) B.6,4/1: Berichte des Frauenkomitees zur Beaufsichtigung der Kostkinder an die Ortsgesundheitskommission in Speicher.

13 GAH D.3,1/15: Verwaltungsbericht des Gemeinderates von Herisau vom 1. Januar bis 31. Dezember 1943. In: Herisau, Jahresrechnungen 1941-1945.

14 Aufbewahrungsort: Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden, Trogen (=KBAR).

15 Vgl. André Holenstein: Art. «Sozialdisziplinierung». In: Historisches Lexikon der Schweiz online: [www.hls.ch](http://www.hls.ch) (28. 7. 2007).

16 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 1: Protokoll vom 18. April 1907.

17 Ebd.

18 Ebd., S. 2.

19 Als «gefallene» oder «mehrfach gefallene Mädchen» wurden Frauen bezeichnet, die unehelichen Geschlechtsverkehr praktiziert und eines oder mehrere uneheliche Kinder hatten. Siehe z. B. StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), Zwischenblatt: Protokoll des kantonalen Komitees des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit vom 23. Januar 1909.

### Fragestellung

Die Fragestellung konzentriert sich auf je zwei Standpunkte im Kost- und Pflegekinderwesen aus dem Blickwinkel der Akteurinnen und Akteure sowie der Betroffenen. Es soll einerseits untersucht werden, ob eine Fremdplatzierung für die betroffenen Kinder eine Chance darstellte oder ob sie dadurch Opfer von behördlicher Willkür wurden, und andererseits, ob das Fremdplatzieren von Kindern als Wohltätigkeit betrachtet werden kann oder ob es dabei um eine Sozialdisziplinierung<sup>15</sup> ging. Die Fragestellung fokussiert einerseits das Spannungsfeld zwischen der «Hilfstätigkeit» und der «Disziplinierungstätigkeit» der Akteurinnen und Akteure im Kost- und Pflegekinderwesen, andererseits das Spannungsfeld zwischen Chance und Opferrolle der Betroffenen. Ebenfalls ist von Interesse, aus welchen Verhältnissen die Frauen und Männer stammten, die sich im Kost- und Pflegekinderwesen engagierten und welche Beweggründe sie zum Handeln veranlassten. Bei den Frauen wird danach gefragt, ob ihre Arbeit für die Kost- und Pflegekinder eine Möglichkeit zur Emanzipation darstellte und ob die Kost- und Pflegekinder ein Mittel dafür waren, die Frauenarbeit ausserhalb des Haushaltes zu legitimieren. Eine weitere Frage bezieht sich auf die Selbstwahrnehmung der Akteurinnen und Akteure im Kost- und Pflegekinderwesen sowie auf die Reaktion von «Hilfeempfängerinnen und -empfängern».

### «Problemfall» uneheliches Kind und der Weg zur Kostkinderkommission

1907 begannen sich in Appenzell Ausserrhoden Frauen aus den beiden Vereinigungen Verein zur Hebung der Sittlichkeit (Sittlichkeitsverein) und Verein Freundinnen junger Mädchen mit der Frage auseinander zu setzen, wie mit unehelichen Müttern und ihren Kindern umzugehen sei.<sup>16</sup> Die Initiative ging hauptsächlich von Anna Theodora Eugster-Züst und Hanna Wiesmann-Steiger aus. Beide Frauen waren Mitglieder des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit. Wiesmanns Vorschlag, an den Unterhalt unehelicher Kinder etwas beizutragen, besonders in jenen Fällen, in denen dies sinnvoller sei als die Versorgung der Mütter in einem Heim, wurde von der Mehrheit des leitenden Ausschusses des Vereins abgelehnt.<sup>17</sup> Anna Theodora Eugster-Züst stellte einen Antrag an den leitenden Ausschuss des Sittlichkeitsvereins und bat um passende Versorgung eines unehelichen Kindes in der Gemeinde Hundwil, was ebenfalls abgelehnt wurde.<sup>18</sup>

Es entwickelte sich in der Folge eine Debatte über die Unterstützungsürdigkeit «(mehrfach) gefallener Mädchen»<sup>19</sup>. In der Sitzung des kantonalen Komitees des Sittlichkeitsvereins vom

22. Februar 1910 verlas Wiesmann-Steiger einen von ihr verfassten Bericht über die unehelichen Fälle in Herisau und bat um einen Geldbetrag von 150-200 Franken für die Gemeinde Herisau. Das kantonale Komitee gewährte daraufhin 300 Franken für die unehelichen Fälle des ganzen Kantons.<sup>20</sup> Der leitende Ausschuss des Sittlichkeitsvereins sprach sich jedoch gegen eine Unterstützung «mehrfach gefallener Mädchen» aus. Die Beweggründe dafür waren einerseits die Verurteilung des unehelichen Geschlechtsverkehrs sowie die Angst, durch allzu tolerantes Handeln die «freie Liebe» zu fördern. Daneben spielten auch christliche Überzeugungen und Moralvorstellungen eine Rolle: «Christus habe geboten, dass man seiner Sinne Herr werde, es sei nicht in seinem Sinne, durch allzu tolerante Ansichten die hässliche Entstellung der weiblichen Würde noch zu züchten. Wie man früher allzu schroff über gefallene Mädchen geurteilt, so gehe man jetzt zu weit in der andern Richtung und laufe so Gefahr, der freien Liebe geradezu Vorschub zu leisten.»<sup>21</sup>

20 StaAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 4: Sitzung des kantonalen Komitees des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit vom 22. Februar 1910.

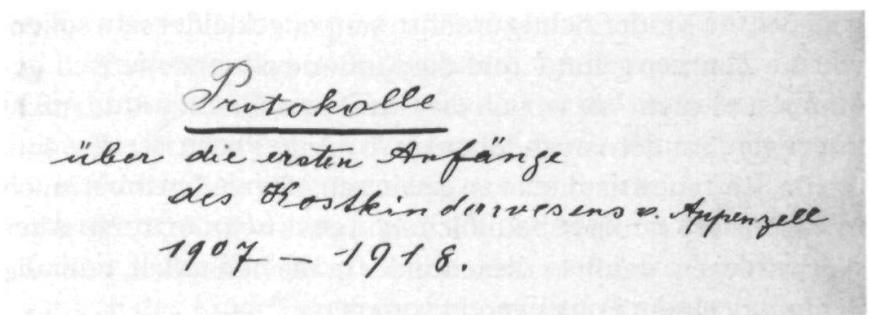
21 Ebd., S. 17: Versammlung des kantonalen Komitees und des leitenden Ausschusses des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit vom 3. November 1910.

17

... auf die Christen. Das Leidende Christen kann auf nicht zu das tun. nicht bekennen. Das ist eine verschwiegene Gefallene Wohl kann ich zu unter. schützen kann nicht geboten. Das kann nicht kann nicht geschehen. ob sie nicht in einem kann. Sie soll. zu tolerante Christen die freie lieb. aufstellung das unehelichen Mische auf. zu züchten. Hier kann nicht allein schroff über gefallene Schuldigen geht. Galt, so wie man jetzt zu sein. Das heutige Ruffung zu einer so Christen das freie Liebe verboten zu Heppen zu leisten. Christen kann Ruffung. Das kann nicht St. Gallen. Das ist eine verschwiegene Gefallene muss ich leben kann nicht. Christen. Weiters Christen kann nicht. Ruffung zu einer so Christen ist. Christen ist in ein so Christen. Das ist nicht klar kann nicht. nicht. Das ist eine Ruffung. Das ist nicht. Ganz unten galten Sie.

Ausschnitt der zitierten Textstelle aus der Versammlung vom 3. November 1910:  
 «Christus ... zu leisten.»

*Titelblatt des Protokollheftes  
im Staatsarchiv Appenzell  
Ausserrhoden.*



22 Ebd., S. 19: Sitzung des kantonalen Komitees des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit vom 3. November 1910.

23 Ebd., S. 3: Sitzung des leitenden Ausschusses des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit vom 8. Januar 1909.

24 Ebd., S. 5: Sitzung des kantonalen Komitees des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit vom 22. Februar 1910. – Die Mitglieder der Kostkinderkommission waren: Frau Pfarrer Eugster, Speicher / Frau Pfarrer Brändli, Teufen / Frau E. Schläpfer / Frau Dr. Wiesmann, Herisau / Frau Gemeindeschreiber Rotach, Waldstatt / Frau Hohl-Custer, Lutzenberg.

25 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 6: Protokoll der Kommission für [das] Kostkinderwesen 1910.

26 Ebd., S. 7: Protokoll der Sitzung vom 8. Juni 1910.

27 Ebd., S. 8.

Anna Theodora Eugster-Züst erklärte am 3. November 1910, dass eine Unterstützung für «gefallene Mädchen» im Sinne einer Schadensbegrenzung zu sehen sei und die Betroffenen sowie die Gesellschaft damit vor weiterem Unheil bewahrt würden: «[...] es handle sich gewiss nicht um eine Unterstützung des Lasters, sondern um mögliche Beschränkung desselben, dadurch dass man eben sich der Gefallenen in dem Sinne annehme, dass sie und andere vor weiterem Schaden bewahrt bleiben.»<sup>22</sup>

1909 hatte man sich im leitenden Ausschuss des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit darauf geeinigt, dass je ein Mitglied pro Gemeinde in Appenzell Ausserrhoden mit Hilfe der zuständigen Behörde die einzelnen unehelichen Fälle verfolgen und einen Einblick gewinnen sollte, um danach einen definitiven Entschluss fassen zu können.<sup>23</sup>

Am 22. Februar 1910 schlossen sich sechs Frauen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit und des Vereins Freundinnen junger Mädchen zusammen und gründeten die Kommission für [das] Kostkinderwesen. Es handelte sich dabei um Frauen, «[...] welche nicht mehr die Hände in den Schoss legen konnten», denen, wie Anna Theodora Eugster-Züst formulierte: «der Boden unter den Füßen brenne [...].»<sup>24</sup> Im Frühling des gleichen Jahres wurden sämtliche «Gemeinde-Freundinnen»<sup>25</sup> beauftragt, die Kost- und Pflegekinder in ihrer Gemeinde aufzusuchen und Anna Theodora Eugster-Züst darüber zu berichten, damit Kenntnisse über die Anzahl der Kinder in Fremdpflege und deren Verhältnisse erlangt werden konnten. Am 8. Juni 1910 gab Eugster-Züst bekannt, dass es im Kanton ungefähr 200 Kostkinder gebe. Herisau beherbergte davon deren 93.<sup>26</sup> Anna Theodora Eugster-Züst bat, «in der Stille weiterzuarbeiten»<sup>27</sup>, die Kostorte regelmäßig zu besuchen und diese genauer kennen zu lernen.

Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission für [das] Kostkinderwesen gehörten die Anleitung der Kostmütter zur «richtigen» Kindererziehung, die Hilfe im Krankheitsfalle sowie finanzielle Unterstützungen. Es ging den Frauen darum, Zutrauen zu den Kostmüttern zu gewinnen und Menschenliebe zu zeigen: «Wir stehen den Kostmüttern bei, indem wir ihnen zei-

gen, wie die Kinder richtig ernährt, sauber gekleidet sein sollen, wie die Zimmer gelüftet und die Kinder auch erzieherisch beeinflusst werden. Wir wollen dies aus Menschenliebe tun, nicht nur rügen, sondern auch loben[,] wo es am Platze ist, alles tun, um das Zutrauen der Leute zu gewinnen. Wir wollen ihnen auch in Zeiten der Krankheit behilflich sein, etwa beim Arzte ein gutes Wort einlegen, damit er diese Kinder gratis behandelt, oder die Rechnung einem Frauenverein vorlegen.»<sup>28</sup>

28 Ebd., S. 8.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission für [das] Kostkinderwesen und dem Verein zur Hebung der Sittlichkeit war jedoch von Spannungen und Meinungsverschiedenheiten geprägt. 1910 wollte der leitende Ausschuss des Sittlichkeitsvereins zurücktreten, wenn Hanna Wiesmann-Steiger, die neben der Kommission für [das] Kostkinderwesen auch dem leitenden Ausschuss des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit angehörte und sich für «mehrfa ch gefallene Mädchen» einsetzte, ihr Amt nicht niederlege.<sup>29</sup> Die Frauen der Kostkinderkommission dagegen waren «peinlich berührt von der offensären Erregtheit des leitenden Ausschusses, die zu dem schroffen Vorgehen wohl geführt hatte [...]»<sup>30</sup>. Sie waren der Ansicht, dass alles getan werden sollte, um Ruhe und Frieden wieder herzustellen und eine Verständigung zu erreichen. Am 8. November 1910 wechselte die Kommission für [das] Kostkinderwesen den Namen und wurde neu Kommission für Frauen- und Kinderfürsorge genannt.<sup>31</sup> Dies geschah deshalb, weil die Mitglieder des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit es ablehnten, die Kommission für [das] Kostkinderwesen als Subkommission des Sittlichkeitsvereins arbeiten zu lassen. Die Kommission für Frauen- und Kinderfürsorge wollte sich fortan unabhängig vom Verein zur Hebung der Sittlichkeit organisieren und versuchen, sich interkantonal zu vernetzen. Die Mitglieder versuchten auch, politisch aktiv zu werden und gelangten beispielsweise mit dem Anliegen an den Landammann, in die Artikel für Kinderfürsorge des Entwurfes zum ZGB Ergänzungen einzufügen, was vom Regierungsrat und vom Kantonsrat genehmigt wurde (siehe Kästchen).<sup>32</sup>

29 Ebd., S. 14: Sitzung vom 28. Oktober 1910; und S. 16: Protokoll der kantonalen Kommission für [das] Kostkinderwesen vom 3. November 1910.

30 Ebd., S. 14: Sitzung vom 28. Oktober 1910.

31 Ebd., S. 25: Sitzung vom 8. November 1910.

32 Ebd., S. 32: Sitzung vom 5. Januar 1911.

Bis zur Jahrhundertwende fehlten in vielen kantonalen Gesetzgebungen gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des Kindes. Die sozialen, geistigen und wirtschaftlichen Veränderungen in der Schweiz zur Jahrhundertwende wirkten sich auf die Familie destabilisierend aus und gefährdeten die «leibliche und geistige Wohlfahrt des Kindes».<sup>33</sup>

33 August Egger: Das Familienrecht. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Bd. 2: Die Verwandtschaft. Art. 252-359. Zürich 1936-1952, S. 94.

34 Ebd., S. 95.

35 Vgl. Nadja Ramsauer: «Verwahrlost»: Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945. Zürich 2000, S. 21.

36 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 28: Sitzung der Kostkinderkommission vom 8. November 1910. – In Appenzell Ausserrhoden gab es im Dezember 1920 637 Pflegekinder in 549 Familien. Gesamtschweizerisch gab es im selben Jahr 50 023 Pflegekinder in 42 459 Familien. Es hatte also Familien, die mehr als ein Pflegekind bei sich aufnahmen. (StAAR Nb.001: Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920. Zusammenfassende Darstellung für die Schweiz. Drittes Schlussheft Haushaltungsstatistik).

37 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 57: Eingeklebter Zettel / Rückseite.

38 Ebd., S. 10: Zusammengefasster Überblick über die Sitzungen und die Arbeit im Kost- und Pflegekinderverwesen (11. Dezember 1924).

39 StAAR Na.001: 53. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat von Appenzell A.Rh. Amtsjahr 1911/1912, S. 197, sowie StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 40: Sitzung mit dem leitenden Ausschuss des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit am 4. Mai 1911, und GAH A.117/2 1915–1942: Protokoll der Jugendschutzkommission Herisau vom 23. November 1915 bis 13. August 1942, S. 4: «Was bis jetzt geschehen ist».

Die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes für Kinder drängte sich auf. «Der Wandel der tatsächlichen Verhältnisse erzwang auch einen Wandel des rechtlichen Denkens», schreibt August Egger. Zwei Grundgedanken, der Persönlichkeitsgedanke, der die Achtung und Würde eines jeden Menschen beinhaltet, sowie die Wahrnehmung des Kindes als vollwertiges Glied der Gesellschaft, des Volkes und des Staates, standen dabei im Zentrum.<sup>34</sup>

Das ZGB von 1907 schuf eine neue Familienkonzeption und enthielt neue Begriffe wie «elterliche Gewalt», «dauernde Gefährdung» oder «Verwahrlosung». Den Behörden kam ein grösserer Handlungsspielraum zu, da sie aus geringfügigeren Anlässen als früher die elterlichen Rechte beschneiden konnten. Das Familienrecht, nach dem Personenrecht der zweite Teil des ZGB, widmete sich der elterlichen Gewalt und dem Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern. In Art. 275 wurden die elterlichen Pflichten gesetzlich festgelegt. Die Art. 283, 284 und 285, die sogenannten «Kinderschutzartikel», gaben dem Staat die Möglichkeit, jenen Eltern, die ihre Erziehungsrechte nicht im Sinne des Gesetzgebers nutzten, das Kind wegzunehmen.<sup>35</sup>

Die Mitglieder der ausserrhodischen Kommission für Frauen- und Kinderfürsorge konnten zudem durchsetzen, dass die Kost- und Pflegekinder in den Volkszählungen vom Dezember 1910 und 1920 separat gezählt und aufgelistet wurden.<sup>36</sup> Am 11. Juni 1914 wurde die Kommission für Frauen- und Kinderfürsorge unter dem neuen Namen «Subkommission für Kinderfürsorge» vom Verein zur Hebung der Sittlichkeit als dessen Subkommission anerkannt. Der Arbeitsbereich der Frauenfürsorge fiel dahin.<sup>37</sup> 1924 wurde die Subkommission für Kinderfürsorge in den Statuten des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit als Arbeitszweig aufgeführt. Der Sittlichkeitsverein hatte das Patronat über die Subkommission und erhielt von dieser jährlich einen Tätigkeitsbericht.<sup>38</sup>

### Das Kost- und Pflegekinderwesen in Herisau

In Herisau beaufsichtigte seit Juni 1911 eine mit anfangs 500 Franken pro Monat entlohnte und von der Ortsgesundheitskommission beauftragte Kostkinderinspektorin die damals 115 Kost- und Pflegekinder.<sup>39</sup> Nach einer Untersuchung dieser Inspektorin zeigte sich, «[...] dass die Ernährung an manchen Orten mangelhaft, unregelmässig und dabei unzweckmässig ist.

An verschiedenen Orten liess auch die Bekleidung zu wünschen übrig.»<sup>40</sup>

Die Schulkommission in Herisau befasste sich mit den Missständen in der Gemeinde und kam am 23. Juni 1915 zum Schluss, dass sich eine Spezialkommission um den Jugendschutz kümmern und darüber Bericht erstatten sollte. Die Schulkommission zeigte sich besorgt über die zunehmenden Fälle von Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern in der Gemeinde. Die Heranwachsenden, so glaubte man, seien Opfer ärmlicher Verhältnisse und gleichgültiger Eltern: «Die Wünschbarkeit eines vermehrten Jugendschutzes ergibt sich aus der oft wiederholten Beobachtung, dass es auch in unserer Gemeinde eine Anzahl von Familien gibt, deren Kinder in der Schule und auf der Strasse alle Zeichen von Verwahrlosung, Unordnung, mangelnder Aufsicht und Fürsorge durch das Elternhaus aufweisen. Die heranwachsenden Kinder fallen in diesen Fällen der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, dem Unverstand oder einfach den mangelhaften, ärmlichen Verhältnissen ihrer natürlichen Vormünder zum Opfer.»<sup>41</sup>

Nachdem am 18. September 1915 eine «Eingabe betreffend Jugendschutz»<sup>42</sup> der vorbereitenden Spezialkommission an die Schulkommission und von dort an den Gemeinderat gelangt war, wurde in Herisau am 15. November 1915 die Jugendschutzkommission gegründet. Die Beobachtungen der eingesetzten Spezialkommission ergaben Mängel und Unzulänglichkeiten in der Gemeinde im Umgang mit Fällen von körperlicher und sittlicher Verwahrlosung von Kindern, mit Disziplinarfällen von Schülern und mit Versorgungen von «gefährdeten Kindern». Die Spezialkommission schrieb, dass solche Vorkommnisse bisher

40 StAAR Na.001: 53. Rechenschaftsbericht (wie Anm. 39), S. 197.

41 GAH A.117/2 1915-1942 (wie Anm. 10 und 39), S. 2: «An die tit. Gemeindeschulkommission Herisau».

42 Ebd., S. 2: «Zur Einführung und Orientierung».

*Ausschnitt der zitierten Textstelle aus der Akte «An die tit. Gemeindeschulkommission Herisau», S. 2: «Die Wünschbarkeit ... zum Opfer.»*

*Die Wünschbarkeit eines vermehrten Jugendschutzes ergibt sich aus der oft wiederholten Beobachtung, dass es auch in unserer Gemeinde eine Anzahl von Familien gibt, deren Kinder in der Schule und auf der Strasse alle Zeichen von Verwahrlosung, Unordnung, mangelnder Aufsicht und Fürsorge durch das Elternhaus aufweisen. Die heranwachsenden Kinder fallen in diesen Fällen der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, dem Unverstand oder einfach den mangelhaften, ärmlichen Verhältnissen ihrer natürlichen Vormünder zum Opfer. Die Beobachtungen der eingesetzten Spezialkommission ergaben Mängel und Unzulänglichkeiten in der Gemeinde im Umgang mit Fällen von körperlicher und sittlicher Verwahrlosung von Kindern, mit Disziplinarfällen von Schülern und mit Versorgungen von «gefährdeten Kindern». Die Spezialkommission schrieb, dass solche Vorkommnisse bisher*

43 Ebd., S. 4: «Was bis jetzt geschehen ist».

44 Ebd.

45 Ebd.

46 Ebd., S. 4f.

47 Ebd., S. 5: «Unsere Vorschläge».

48 Ebd., S. 7: «Beschluss des Gemeinderates vom 15. November 1915».

49 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 46: Jahresbericht der Kommission für Frauen- und Kinderfürsorge gehalten an der Jahresversammlung des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit am 11. Juni 1912, sowie StAAR Na.001: 53. Rechenschaftsbericht (wie Anm. 39), S. 197.

50 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 51: Jahresbericht der Kommission für Frauen- und Kinderfürsorge gehalten an der Jahresversammlung des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit in Speicher am 11. Juni 1912.

nicht ziemlich schematisch und ohne die wünschenswerte sachkundige innere Anteilnahme angegangen worden seien.<sup>43</sup> Sie betonte, dass dem Polizeipersonal oft der richtige Einblick in die Ursachen der Mängel fehle und dass die Polizei Untersuchungen und Behandlungen in «erzieherisch oft nicht einwandfreier Weise»<sup>44</sup> einleite. Zudem wurde die Gewichtung der Missstände in der Gemeinde kritisiert: «Aber auch in den Verhandlungen der Behörden selbst erfährt der eine Fall keine genügende Behandlung, ein andermal wird eine Nichtigkeit aufgebauscht oder es verläuft eine angebahnte Versorgung wegen entgegentretender Schwierigkeiten im Sande.»<sup>45</sup>

Die Spezialkommission kam zum Schluss, dass «bald die Einsicht, bald die Konsequenz und fast immer ein anhaltendes Interesse für das gefährdete Kind»<sup>46</sup> fehle. Es ging also einerseits darum, den gefährdeten Kindern die gebührende Aufmerksamkeit und Aufsicht zukommen zu lassen, andererseits die Allgemeinheit vor den Folgeschäden verwahrloster Kinder zu schützen. Die Spezialkommission schlug vor, Vertreter der Armenkommission und der Schulkommission, den Präsidenten der Ortslehrerkonferenz, eine Kostkinderinspektorin sowie «[...] Frauen, die sich für die Sache des Jugendschutzes interessieren und von denen erwartet werden darf, dass sie die nötigen Nachforschungen mit feinem weiblichen Takte durchführen»<sup>47</sup> mit dem Jugendschutz zu beauftragen. Die Jugendschutzkommision war ein gemeinderätliches Organ, welches in Vormundschaftsangelegenheiten direkt mit dem Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde verkehren konnte.<sup>48</sup>

### Der Umgang mit Kost- und Pflegekindern in Speicher

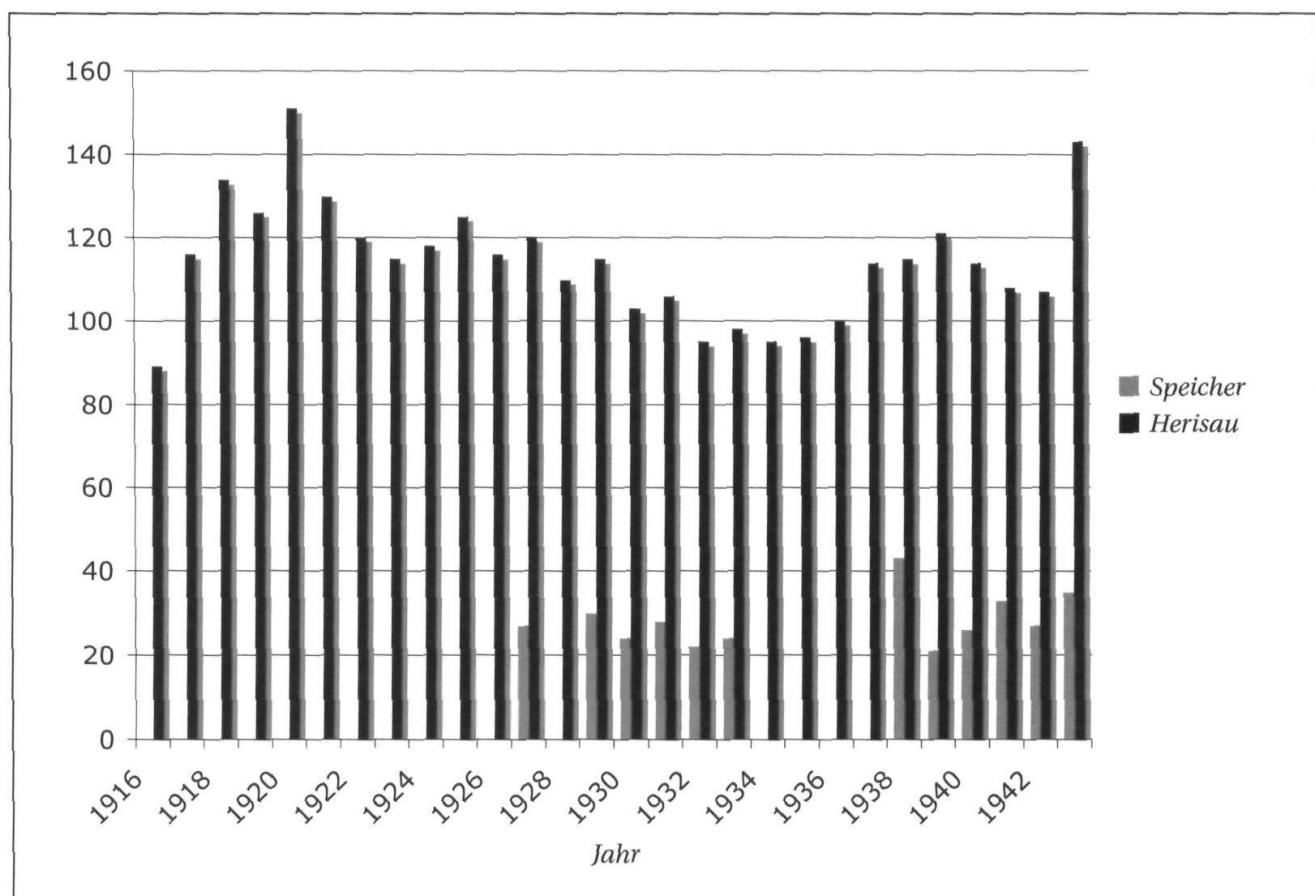
In Speicher war ein 1912 gegründetes «Frauenkomitee zur Beaufsichtigung der Kostkinder» für die Kost- und Pflegekinder zuständig.<sup>49</sup> Diese wurden in Abständen von ein bis drei Monaten besucht. Wie bereits ausgeführt, engagierte sich vor allem Anna Theodora Eugster-Züst für die Kinder in Fremdpflege. 1912 bewältigte sie beispielsweise die Korrespondenz von 100 Waisen und organisierte 89 Besuche. Wie in Herisau waren auch in Speicher die Kostfrauen verpflichtet, ihre Kost- und Pflegekinder der «Fürsorgedame»<sup>50</sup> zu melden. Zu Jahresende füllten die Fürsorgerinnen des Frauenkomitees zuhanden der Ortsgesundheitskommission ein Formular aus. Darin wurde die Zahl der Kost- und Pflegekinder des auslaufenden Jahres sowie des Vorjahres nach Geschlecht getrennt aufgeführt, und es wurden die Ab- und Neumeldungen des Vorjahres festgehalten. Die Kostkinder des aktuellen Jahres wurden in die Kategorien «ehelich», «unehelich», «evangelisch», «katholisch», «Gemeindebür-

ger», «Kantonsbürger», «Bürger anderer Kantone», «Ausländer», «bei Fremden untergebracht» und «bei Verwandten untergebracht» eingeteilt. Zudem wurde die durchschnittliche Höhe des Kostgeldes und die Anzahl der Kinder ohne Kostgeld festgehalten. Diesen Formularen war jeweils ein Bericht angefügt, worin die Fürsorgerinnen ihre Arbeit des aktuellen Jahres zusammenfassten und Krankheitsfälle, Problemkinder, schulentlassene Kinder und Umplatzierungen erläuterten. Im Gegensatz zu Herisau, wo die Arbeit der Jugendschutzkommision detailliert protokolliert wurde, geben die meistens standardisiert abgefassten Berichte des Frauenkomitees zur Überwachung der Kostkinder in Speicher wenig Aufschluss über die Arbeit der Fürsorgerinnen. Die meisten Berichte sind sehr kurz und enthalten fast nur Informationen über Weihnachts- und andere Festtagsgaben, sodass der Eindruck entsteht, dass die Verhältnisse in Speicher mehrheitlich unproblematisch waren: «Sie [die Kost- und Pflegekinder] sind gesund und munter und freuen sich bei ihren netten Pflegeeltern sein zu dürfen und umgekehrt sprechen sich die Erzieher ihren Schützlingen gegenüber sehr zufrieden aus, sodass es uns immer zur Freude gereicht, Besuche zu machen.»<sup>51</sup>

#### Anzahl der Kost- und Pflegekinder in Herisau und Speicher

51 GAS B.6,4/1 (wie Anm. 12): Bericht des Frauenkomitees für die Beaufsichtigung der Kostkinder an die Ortsgesundheitskommission in Speicher pro 1932.

*Anzahl Kost- und Pflegekinder in Herisau 1916–1943 anhand der Zahlen in den Verwaltungsberichten des Gemeinderates von Herisau der Jahre 1916–1943 (GAH D.3,1/10–15) und in Speicher 1927–1943 anhand der Zahlen in den vorhandenen Berichten des Frauenkomitees zur Beaufsichtigung der Kostkinder (GAS B.6,4/1). Der durchschnittliche Anteil der Kostkinder gemessen an der durchschnittlichen Einwohnerzahl der beiden Gemeinden beträgt 0,94 (Speicher) und 1,22 (Herisau) Prozent.*



Dass die Situation nicht überall so rosig ausgesehen haben kann, zeigt zum Beispiel eine Notiz im Bericht des Frauenkomitees zur Beaufsichtigung der Kostkinder von 1939. Darin schildern die Fürsorgerinnen, dass bei Fremdplatzierungen hauptsächlich auf die Höhe respektive die Niedrigkeit des zu zahlenden Kostgeldes geachtet werde: «Es ist schon bemühend zu sehen, dass Behörden und Amtsverwaltungen die Kinder dorthin geben, wo man am wenigsten Kostgeld verlangt, und diese armen Kinder dann darunter leiden müssen, und es ihnen die Jugend verbittert. Es sind ja gerade unter diesen manche, die geistig zurückgeblieben sind, oder solche, die allerlei Schwächen haben wie Bettnässer. Solche sollten in Familien untergebracht werden, nicht in Kinderheimen, wo bei wenig oder keinem Personal die Aufsicht nicht ist, wie sie sein sollte.»<sup>52</sup>

52 Ebd.: Bericht des Frauenkomitees zur Beaufsichtigung der Kostkinder an die Ortsgesundheitskommission in Speicher pro 1939.

Neben der Pflegefamilie und dem Waisenhaus gab es auch die Möglichkeit der Versorgung von Kindern in einem privaten Kinderheim, wie ein Gespräch mit der Tochter einer Frau, welche zu Lebzeiten ein solches Kinderheim geführt hatte, gezeigt hat. Die betreffende Frau meldete das Kinderheim auf ihrem Hof bei der Gemeinde an und betreute über mehrere Jahre Ferien- sowie Kost- und Pflegekinder. Deren Eltern bezahlten ihr ein Kostgeld für Unterhalt und Pflege. Als die Kinderzahl im Heim zehn überschritten hatte, mussten die Kinder bei den Behörden angemeldet werden. Die Tochter erzählte von gelegentlichen Besuchen von Verantwortlichen der Kostkinderfürsorge. Diese hätten sich im lockeren Rahmen abgespielt. Ihre Mutter habe sich aus Liebe und aus Mitleid für die Kinder engagiert. Sie habe diese vor einem trostlosen Aufwachsen in einer Institution wie zum Beispiel dem Bürgerheim bewahren wollen. Gleichzeitig bedeuteten die Kinder auf dem Hof auch eine Unterstützung bei den landwirtschaftlichen Arbeiten.

### Die Arbeit der Jugendschutzkommission Herisau an den Beispielen «Bethly», «Lilly» und «Marieli»

Das folgende Kapitel befasst sich mit den detaillierten Protokoll-einträgen zu den Fällen «Bethly», «Lilly» und «Marieli». Damit sollen drei Beispiele für die Arbeit der Jugendschutzkommission mit Kost- und Pflegekindern erläutert und mögliche Verhältnisse im Leben eines Kost- und Pflegekindes dargestellt werden.

### Fallbeispiel «Bethly»

Bethly war das erste Kost- und Pflegekind, mit dem sich die Jugendschutzkommision Herisau in ihrer ersten Sitzung vom 23. November 1915 beschäftigte. Die damalige Kostkinderinspektorin erhielt ein anonymes Schreiben, in dem stand, dass das Mädchen von seinem Pflegevater geschlagen und halb entkleidet in den feuchten Keller gezerrt worden sei. Die Kostkinderinspektorin wurde beauftragt, nähere Erkundigungen einzuziehen, obwohl sich die Kommission nicht gern auf anonyme Schreiben einlasse, wie im Protokoll notiert wurde.<sup>53</sup> Die Inspektorin konnte in Erfahrung bringen, dass Bethly 1905 «aussererhlich oder vorehelich»<sup>54</sup> in Frankreich geboren wurde. Das Kind fand unentgeltliche Aufnahme bei einer Herisauer Methodistenfamilie. Diese habe das Mädchen aber nicht ohne Hintergedanken zu sich genommen: «Wahrscheinlich geschah dies in der Erwartung, in ihm bald ein billiges Mägglein zu haben. Wurde es auch nicht misshandelt, so doch noch weniger mit Liebe behandelt.»<sup>55</sup>

53 GAH A.117/2 1915–1942: Protokoll (wie Anm. 39), S. 8: 1. Sitzung vom 23. November 1915.

54 Ebd., S. 11: 2. Sitzung vom 15. Dezember 1915.

55 Ebd.

*Ausschnitt der zitierten Textstelle aus dem Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 1915:  
«Wahrscheinlich ... behandelt.»*

Wahrscheinlich geschah dies in der Erwartung, in ihm bald ein billiges Mägglein zu haben. Wurde es auch nicht miss-handelt, so doch noch weniger mit Liebe behandelt. Die Mutter lebt als

Die Mutter lebte als Witwe in Urnäsch und konnte aufgrund finanzieller Verpflichtungen aus der Zeit ihrer kurzen Ehe nichts an den Unterhalt von Bethly beitragen. Gemäss dem Protokoll der Jugendschutzkommision hatte das Kind schlechte Eigen- schaften und wurde der Lügenhaftigkeit beschuldigt. Es wurde jedoch nicht angegeben, von wem diese Vorwürfe stammten. Die Pflegemutter des Kindes habe zugegeben, Bethly einmal bis halb zehn Uhr in den Keller gesperrt zu haben. Sie betonte jedoch, dass es sich dabei nicht um ein feuchtes Loch, sondern um einen Torfbehälter gehandelt habe. Laut dem Protokoll der Ju- gendschutzkommision bezeichnete Bethlys Pflegemutter den anonymen Brief mit dem Vorwurf der Misshandlung des Kindes als die «Frucht nachbarlicher Twistigkeiten».<sup>56</sup> Sie beteuerte, dass sie das Kind sowieso nicht länger behalten wolle. Die Ju- gendschutzkommision notierte zum weiteren Vorgehen im Fall Bethly: «Es entsteht also die Frage, was mit dem Kind anzufangen sei.»<sup>57</sup> Die Kommissionsmitglieder waren der Ansicht, dass es in erster Linie die Pflicht der Mutter sei, für das Kind zu sorgen und «eventuell sich für ein Plätzchen für dasselbe zu bemühen».<sup>58</sup> Für eine allfällige finanzielle Unterstützung fühlte

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Ebd.

59 Ebd.

sich die Jugendschutzkommision nicht zuständig, da Bethlys Mutter in einer anderen Gemeinde arbeitete und Lohn bezog: «[...] es nicht die Aufgabe unserer ohnehin stark in Anspruch genommenen Gemeinde sein kann, sich solcher Kinder anzunehmen, deren Eltern in einer andern Gemeinde ihren Verdienst finden.»<sup>59</sup> Der Aktuar der Jugendschutzkommision wollte die Mutter schriftlich darüber informieren, dass Bethly ihr zur Erziehung und Fürsorge übergeben werde. Gleichzeitig wollte man das Kind auch der Aufsicht einer Frau in Urnäsch unterstellen. In der Sitzung vom 16. Februar 1916 befasste sich die Jugendschutzkommision erneut mit dem Fall. Im Protokoll wurde notiert, dass Bethlys Pflegemutter das Kind «keine Stunde länger»<sup>60</sup> bei sich behalten wolle. Bethly wurde schliesslich von der Kostkinderinspektorin seiner Mutter übergeben. Hanna Wiesmann-Steiger konnte später durch Nachfragen in Erfahrung bringen, dass die leibliche Mutter Bethly nicht habe behalten können, weshalb das Mädchen zu einer Arbeitslehrerin nach Staufen bei Lenzburg (AG) gebracht wurde.<sup>61</sup> «Über die Eignung dieses Plätzchens, respektive die Erziehungsmittel, die dort zur Anwendung kommen, lautet die Auskunft stark widersprechend»<sup>62</sup>, vermerkte die Jugendschutzkommision. Trotzdem galt der Fall als erledigt. Der Pfarrer des Ortes wurde gebeten, «auf Bethly ein Auge zu richten».<sup>63</sup> Das weitere Schicksal des Kindes bleibt unbekannt, da der Fall im Protokoll der Jugendschutzkommision nicht mehr erwähnt wird.

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Ebd.

Der Fall Bethly zeigt verschiedene interessante Aspekte des Kost- und Pflegekinderwesens in Herisau auf. Erstens weist das anonyme Schreiben auf die hohe Sozialkontrolle in der Gemeinde hin. Die Äusserung von Bethlys Pflegemutter, dass es sich bei diesem anonymen Brief um einen nachbarschaftlichen Streit gehandelt habe, zeigt, dass das Melden tatsächlicher Missstände und die Denunziation nahe beieinander lagen und schwierig zu trennen waren. Dann fällt auf, dass es für eine Pflegemutter scheinbar problemlos war, ein Kostkind wieder loszuwerden und «zurückzugeben». Die angeblichen Erziehungsmethoden der Pflegemutter und die Vermutung, dass die Familie in dem Kind eine billige Magd gesehen habe, wurden nicht näher kommentiert oder kritisiert. Die Jugendschutzkommision nahm das Kind zurück und überlegte, was mit ihm anzufangen sei. Weiter zeigt das Beispiel Bethly auf, wie ein Kostkind hin- und hergeschoben werden konnte. Sobald das Kind den Kanton verlassen hatte, fühlte sich die Gemeinde Herisau nicht mehr dafür zuständig, obwohl der Pflegeplatz in Lenzburg fragwürdig erschien und die Jugendschutzkommision darüber Bescheid wusste. Mit der Aufforderung an den örtlichen Pfarrer, Bethly im

Auge zu behalten, betrachtete die Gemeinde ihre Aufgabe als erfüllt. Obwohl die Jugendschutzkommision zum eigentlichen Jugendschutz gegründet worden war, fühlte sie sich nur für jene Kinder zuständig, deren Eltern in Herisau ihrem Verdienst nachgingen. Da dies bei Bethly nicht der Fall war, fühlte sich niemand wirklich für das Mädchen zuständig.

#### *Fallbeispiel «Lilly»*

Auf Lilly machte der damalige Aktuar der Jugendschutzkommision in der Sitzung vom 17. März 1916 aufmerksam. Seiner Meinung nach sollte das Kind im Auge behalten werden, «[...] nicht weil es etwa schon verdorben erscheine - es macht vielmehr einen in jeder Beziehung sehr gewinnenden Eindruck -[,] sondern weil es in einer Umgebung lebt, die teils in körperlich gesundheitlicher, namentlich aber in moralischer Beziehung als sehr fragwürdig erscheint, sodass das Kind der grossen Gefahr ausgesetzt ist, mit der Zeit sittlich zu verkommen.»<sup>64</sup>

Lillys Eltern wurden 1904 in Basel gerichtlich geschieden. Die drei Knaben der Familie wurden dem Vater, Lilly der Mutter zugesprochen. Das Mädchen lebte an verschiedenen Orten in Basel als Kostkind, wobei der Vater das Kostgeld bezahlte. Im Herbst 1915 konnte die letzte Kostfrau Lilly nicht mehr «zum gleichen niedrigen Preise»<sup>65</sup> behalten. Das Mädchen wurde der Mutter übergeben, die mittlerweile in Herisau arbeitete. In Herisau war Lilly innerhalb weniger als einem Jahr bei fünf verschiedenen Familien untergebracht, wobei das Kind dort nur die Nächte verbrachte und tagsüber bei der Mutter weilte. Das Essen erhielt das Mädchen zum Teil bei der Mutter, zum Teil bei den Kosteltern. Die Jugendschutzkommision notierte, dass Lilly kein richtiges Zuhause habe und «verschiedenen Erziehungseinflüssen, jedenfalls nicht lauter guten»<sup>66</sup> ausgesetzt sei. Laut dem Protokoll war der Ruf von Lillys Mutter aufgrund von Schulden geschädigt. Die Jugendschutzkommision befürchtete, dass Lilly in diesem Milieu Gefahr drohe: «Es ist zu befürchten, dass Lilly, die für die Mutter viel zu posten hat, in der Gefahr [steht], ins Lügen hineinzukommen».<sup>67</sup> Auf der anderen Seite wurde jedoch auch vermerkt, dass Lilly einen guten Eindruck mache und von der Mutter «sauber und nett gekleidet [werde], ohne übertriebenen Luxus»<sup>68</sup>. Der Aktuar der Jugendschutzkommision wollte deshalb von besonderen Massnahmen abssehen, schlug aber vor, Lilly weiter im Auge zu behalten. Die Jugendschutzkommision hingegen beschloss, den Vater von Lilly anzufragen, ob es für ihn möglich sei, das Kind zu sich zu nehmen oder einen Platz in seiner Nähe zu finden.<sup>69</sup> Am 31. Mai 1916 erhielt die Jugendschutzkommision eine Zuschrift von Lillys Vater, der bereit war, die Tochter in seiner Nähe unterzu-

64 GAH A.117/2 1915-1942: Protokoll (wie Anm. 39), S. 20f.: Geschäftsjahr 1916/1917. 4. Sitzung vom 17. März 1916.

65 Ebd., S. 23: Geschäftsjahr 1916/1917. 1. Sitzung vom 22. Mai 1916.

66 Ebd.

67 Ebd.

68 Ebd.

69 Ebd.

bringen. Der Aktuar machte jedoch darauf aufmerksam, dass es schwierig sein werde, Lilly der Mutter, die das Mädchen im Scheidungsprozess zugesprochen bekam, wieder wegzunehmen. Dies besonders, solange ihr keine Vernachlässigung ihrer Erziehungspflichten nachgewiesen werden könne. Die Kostkinderinspektorin teilte mit, dass sie in der Unterkunft des Kindes Nachschau gehalten und dabei von der Pflegemutter einen guten Eindruck gewonnen habe. Lilly stehe ein kleines Zimmer mit sauberem Bett zur Verfügung. Die Kostmutter bemängelte jedoch, dass das Mädchen ihr abends erst zwischen 20 und 21 Uhr von der Mutter geschickt werde und danach noch Hausaufgaben zu erledigen seien. Die Kostkinderinspektorin wurde daraufhin gebeten, diesen Punkt mit Lillys Mutter zu besprechen. Was danach mit Lilly geschah, wird aus dem Protokoll der Jugendschutzkommision nicht ersichtlich. Der Fall kam in keiner weiteren Sitzung zur Sprache.

Im Fall «Lilly» ist die Verbindung von den Schulden der Mutter und der Vermutung, das Kind könne in diesem Milieu ins Lügen hineinkommen, interessant. Ein schlechter Ruf der Mutter wegen Schulden liess die Jugendschutzkommision befürchten, dass Lilly dadurch zur Lügnerin werden könnte. Dass Lilly von der Mutter gut gekleidet wurde, führte aber dann unter anderem dazu, dass von besonderen Massnahmen abgesehen wurde. Das äussere Erscheinungsbild eines Kindes beeinflusste also auch die behördliche Entscheidung, ob in eine Familie eingegriffen werden sollte oder nicht. Schliesslich unterstreicht das Beispiel «Lilly» nochmals, dass es den Akteurinnen und Akteuren im Kost- und Pflegekinderwesen wichtig war, die Kinder «richtigen Erziehungseinflüssen» auszusetzen.

#### *Fallbeispiel «Marieli»*

Im dritten Beispiel geht es um Marieli, das 1916 fast zweijährige uneheliche Kind einer Italienerin, das laut Protokoll der Jugendschutzkommision bei einer Frau in Herisau untergebracht war, welche die Obhut des Kindes einer weiteren Person übertrug.<sup>70</sup> Die Mitglieder der Jugendschutzkommision zogen bei der rechtmässigen Pflegemutter von Marieli den Entzug der Bewilligung für Kost- und Pflegekinder in Erwägung, da diese keinen guten Ruf geniesse. Es wurde jedoch vermerkt, dass eine andere Platzierung des Kindes schwierig sei, da es im Kinderheim keinen freien Platz habe und niemand die Kosten dafür übernehmen wolle. In einem späteren Protokolleintrag wurde vermerkt, dass Marieli vorläufig bei seiner Pflegemutter gelassen werde, obwohl diese das Kind «fast wie ein Tierchen behandelt»<sup>71</sup>. Es gehe dem Kind gesundheitlich gut und es werde auch anständig

70 Ebd., S. 29: 2. Sitzung vom 13. Juni 1916.

71 Ebd., S. 34: 4. Sitzung vom 28. Juni 1916.

gekleidet, notierte die Jugendschutzkommision. Die leibliche Mutter bat, das Kind bei seiner Pflegemutter zu lassen, da sie durch einen Unfall arbeitslos geworden war und für den Pflegeplatz wenig Kostgeld bezahlen musste. Der Präsident der Jugendschutzkommision verfasste daraufhin «einen scharfen Brief»<sup>72</sup> an die Pflegemutter und drohte ihr mit der Wegnahme des Kostkindes, falls nochmals Klagen laut würden. In einer späteren Sitzung diskutierte die Jugendschutzkommision über eine Zuschrift, die besagte, dass Marieli geschlagen werde. Ein weibliches Mitglied der Jugendschutzkommision drängte auf eine Wegnahme des Kindes, da ein besserer Kostort gefunden worden sei. Die leibliche Mutter und die Pflegemutter von Marieli waren damit aber nicht einverstanden. Im Protokoll der Jugendschutzkommision wurde notiert, dass die Pflegemutter, «[...] ein rabiates Weib, mit einem Prozess [drohe]. Sie [nannte] sich in einem Brief eine Kinderfreundin, die schon mehr als einmal rein aus Erbarmen für längere Zeit ein Kind zu sich genommen und auch dieses [aus] einem wahren Skelett zu einer blühenden Ruhe umgewandelt habe.»<sup>73</sup>

Die Jugendschutzkommision besprach erneut die Wegnahme des Kindes von diesem Kostort. Der Vizepräsident beantragte dem Gemeinderat schliesslich, die Kostfrau zu verwarnen, da die Nachbarsfrauen, welche die angeblichen Misshandlungen gemeldet hatten, ihre Aussagen nicht mehr bestätigen wollten.<sup>74</sup> Im Oktober 1916 wurde der Kostfrau mit dem Entzug der Bewilligung für Kost- und Pflegekinder gedroht, falls weitere Klagen laut würden.<sup>75</sup>

Das Beispiel «Marieli» zeigt, dass Kinder zuweilen auch an schlechten Pflegeplätzen untergebracht waren, da die Eltern kein höheres Kostgeld bezahlen konnten, im Kinderheim kein Platz frei und generell unklar war, wohin das Kind sonst kommen sollte. Die Beobachtung der Jugendschutzkommision, dass Marieli sauber gekleidet und gesund war, fiel offenbar stärker ins Gewicht als die Feststellung, dass es wie ein Tier behandelt wurde. Was beim Beispiel «Marieli» ebenfalls auffällt, ist die mehrmalige Verwarnung der Pflegemutter, ohne dass dann auch wirklich Konsequenzen gezogen wurden. Dies erstaunt vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass in anderen Fällen, in denen ein verhältnismässig geringes «Vergehen» von Kindern vorlag, sehr schnell die Wegnahme aus der Familie veranlasst wurde.

72 Ebd.

73 Ebd., S. 39: 6. Sitzung vom 13. Oktober 1916.

74 Ebd., S. 40.

75 Ebd., S. 43: 7. Sitzung vom 21. Dezember 1916.

**«Mutterliebe», «Kindererziehung» und «Bekämpfung der Unsitte»: Die Beweggründe der Akteurinnen und Akteure im Kost- und Pflegekinderwesen**

Die Beweggründe, sich für die Kost- und Pflegekinder einzusetzen, waren bei den Frauen und bei den Männern teilweise unterschiedlich, teilweise aber auch gleich. In Herisau und Speicher ging es den Akteurinnen und Akteuren im Kost- und Pflegekinderwesen darum, dass Kinder durch eine Platzierung in eine Pflegefamilie aus dem ihrer Meinung nach «verderblichen Einflusse ihrer Umgebung»<sup>76</sup> genommen wurden. Die Quellen belegen jedoch, dass Kost- und Pflegekinder auch in Verhältnisse hineinkamen, die als problematisch zu betrachten sind. 1932 beispielsweise lebten in Herisau zwölf Kinder bei «gutsituierten Pflegeeltern», 23 bei «Arbeitsleuten, die sich schlecht und recht durchbringen», und drei bei «eigentlich armen Leuten».<sup>77</sup> Mit den Kontrollen an den Kostorten wollten die Akteurinnen sicherstellen, dass die Kinder nicht der Willkür ihrer Pflegeeltern ausgesetzt waren: «Wozu sollen wir die Kost- und Pflegekinder beaufsichtigen? Weil diese der *Willkür* oder dem *Wohlwollen* der Kost- und Pflegeeltern ausgesetzt sind und eine gewisse Kontrolle nur von Nutzen sein kann.»<sup>78</sup>

Es kann gesagt werden, dass die Kost- und Pflegekinder durch die Kontrollen der bürgerlichen Frauen sicher weniger der alleinigen «Willkür» und dem «Wohlwollen» der Pflegeeltern ausgesetzt waren, dass aber dafür die «Willkür» und das «Wohlwollen» der Akteurinnen und Akteure dazukam, denen sie stellvertretend dafür ausgesetzt waren. Dies deshalb, weil in der Jugendschutzkommision Massnahmen oftmals sehr rasch und aufgrund nur einer beobachtenden Person getroffen wurden. Obwohl die Jugendschutzkommision mit dem Ziel gegründet worden war, die Verwahrlosung und Vernachlässigung von Kindern, deren Folgen, so glaubte man, auch die Gesellschaft zu tragen habe, einzudämmen und die Kinder vor der Willkür ihrer (Pflege-)Eltern zu schützen, warnte der Aktuar der Jugendschutzkommision in der ersten Sitzung davor, «[...] auf Kinderaussagen viel Gewicht zu legen, da statistisch erwiesen sei, dass Kinder, ohne dass sie an eine Lüge denken, durch ihre Phantasie und die suggestive Wirkung der Fragen sehr oft falsche Angaben machen». <sup>79</sup> Einerseits sollten die Kinder prophylaktisch vor Verwahrlosung und Vernachlässigung geschützt werden, andererseits schenkte man ihren Aussagen aber doch nicht viel Gewicht.

Im Weiteren war der Versuch, Standards in der Hygiene zu etablieren, ein Beweggrund, sich für die Kost- und Pflegekinder einzusetzen. Angebliche Unordnung und Verschmutzung in einem Haushalt gaben den Fürsorgerinnen Anlass, in eine Fa-

76 GAH D.3,1/12 (wie Anm. 11), S. 73: Verwaltungsbericht des Gemeinderates von Herisau vom 1. Januar bis 31. Dezember 1925. Herisau. Jahresrechnungen 1925–1930.

77 GAH D.3,1/13 (wie Anm. 11), S. 72: Jahresrechnungen 1931–1935.

78 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), unnummerierte Seite: Kostkinderwesen. Der wiedergefundene Protokollbericht der Sitzung der Kostkinderkommission vom 13. Januar 1924.

79 GAH A.117/2 1915–1942 (wie Anm. 10 und 39), S. 9: 1. Sitzung vom 23. November 1915.

milie einzugreifen, diese zu verwarnen oder unter die Kontrolle der Jugendschutzkommision zu stellen; so zum Beispiel bei der im Folgenden beschriebenen Familie aus Herisau: «Der Mann wird als arbeitsscheuer, aufbrausender, roher, ja geradezu gefährlicher Mensch geschildert, der sich auf das kleine Erbe seiner Frau verlässt. Dieser haben auch die Verwandten zu dem Hausbau verholfen, das die Familie bewohnt. Sie ist dem Trunk ergeben (auch eine Schwester der Frau sei eine arge Trinkerin gewesen). Die Ordnung im Hause spottet aller Beschreibung. Die Betten seien ohne Anzüge und ekelhaft schmutzig. Die zwei Kinder im Alter von 1½ Jahren und 6 Wochen werden offenbar vernachlässigt. Besserer Pflege erfreuen sich die 34 Kaninchen, die mit Haber grossgezogen werden und in der Stube unbehelligt über Tisch und Stühle springen.»<sup>80</sup>

Die Jugendschutzkommision befürchtete in diesem Fall «gesundheitliche und sittliche Gefahren» und beschloss, dem Gemeinderat den Antrag zu stellen, die Frau und die Kinder weiterhin zu beaufsichtigen und den Mann zu verwarnen.<sup>81</sup> In der Sitzung vom 8. März 1917 wurde erneut über den Fall diskutiert und festgehalten, dass die Familie als ein «arges Wespennest»<sup>82</sup> zu bezeichnen sei. Als Reaktion auf die Verwarnung durch die Behörde gingen vom Ehepaar Drohungen ein, einerseits gegen den Informanten, der auf die Familie aufmerksam gemacht hatte, andererseits gegen den Gemeinderat. Das weibliche Kommissionsmitglied, das mit der Aufsicht über die Familie betraut war, berichtete dennoch von verbesserten Zuständen in der Familie, da sich der Mann um Arbeit bemüht habe.<sup>83</sup>

Den Exponenten im Kost- und Pflegekinderwesen ging es auch darum, Kindern, die aus «zerrütteten Eheverhältnissen» kamen, oder solchen, die «erblich belastet [waren] von linderlichen Eltern», eine «richtige Erziehung» zukommen zu lassen.<sup>84</sup> Vielen Eltern wurde eine mangelnde Befähigung zur Kindererziehung attestiert, was sodann ein Grund war, mittels Fürsorgerinnen und Kontrollbesuchen einzuschreiten: «Dagegen hat die Zahl der vorübergehenden Einschreitungen wegen mangelhafter Kindererziehung bedeutend zugenommen. Die Schuld hieran ist zum Teil in der heutigen Wirtschaft[s]lage, mehr aber noch in der mangelnden Befähigung vieler Eltern zur Kindererziehung zu suchen.»<sup>85</sup>

Eine mangelhafte Kindererziehung habe Folgen und rechtfertige deshalb die volle Aufmerksamkeit der Behörden, schrieb auch der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden 1917 in seinem Kreisschreiben an die Gemeinderäte des Kantons.<sup>86</sup> Die Pflegefamilie sollte neben der Grundversorgung durch Nahrung und Kleidung auch den richtigen «moralischen Einfluss» sicher-

80 Ebd., S. 45: 7. Sitzung vom 21. Dezember 1916.

81 Ebd., S. 46.

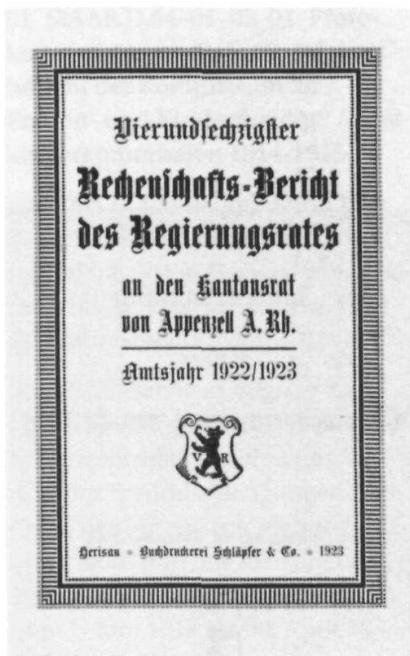
82 Ebd., S. 47: 8. Sitzung vom 8. März 1917.

83 Ebd.

84 GAH D.3,1/15 (wie Anm. 11), S. 74: Verwaltungsbericht des Gemeinderates von Herisau vom 1. Januar bis 31. Dezember 1941.

85 Ebd., S. 72: 1. Januar bis 31. Dezember 1932.

86 StAAR: Ca. C-12/040: Kreisschreiben an die Gemeinderäte herwärtigen Kantons, S. 1.



Links: Titelblatt 64. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1922/23.

Rechts: Ausschnitt der zitierten Textstelle aus dem Rechenschaftsbericht von 1922/23: «Damit ... Kleidung.»

87 StAAR Na.001: 64. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat von Appenzell A. Rh. Amtsjahr 1922/1923, S. 125.

88 GAH D.3,1/15 (vgl. Anm. 11), S. 76: Verwaltungsbericht des Gemeinderates von Herisau vom 1. Januar bis 31. Dezember 1942. Herisau. Jahresrechnungen 1941–1945.

89 Ebd.

90 KBAR Nachlass Eugster-Züst (Schachtel 7): Anna Theodora Eugster-Züst: Mitteilungen über das Kostkinderwesen unseres Kantons, bei Anlass der Hauptversammlung der Stiftung Pro Juventute. Speicher (Vögelinsegg) 1926, S. 1.

## 6. Fürsorge für außerhalb ihrer Familie verköstgeldete Kinder.

Herisau meldet, daß die Zahl der Pflegekinder von 130 auf 120 zurückgegangen ist. Sehr beachtenswert ist nachstehende Bemerkung im Bericht aus der Gemeinde Speicher: „Damit, daß jedes Kostkind seine tägliche Nahrung und die nötige Bekleidung hat, daß es ein Odbach gefunden und sein warmes, sauberes Bettchen hat, ist es noch nicht getan. Wir können oft bei unsren Besuchen sehen, daß die Erziehung und der moralische Einfluss ebenso wichtig und maßgebend sind als Speise und Kleidung.“ Der gleiche Bericht macht aufmerksam auf die große Bedeutung der richtigen Platzierung von Kostkindern und auf die Notwendigkeit der Schaffung einer weiblichen Beratungsstelle für junge Mädchen und Mütter. Die dortige Kommission für das Kostkinderwesen erledigte im Berichtsjahr 140 Korrespondenzen und führte 206 Besuche unter den Kost- und Pflegekindern in der Gemeinde aus. Mehr als eine Aufsichtskommission würde die Normierung eines minimalen monatlichen Kostgeldes begrüßen. Klagen über Vernachlässigung, Überanstrengung oder sonst schlechte Behandlung von Kostkindern sind nur ganz vereinzelt eingegangen.

stellen: «Damit, dass jedes Kostkind seine tägliche Nahrung und die nötige Bekleidung hat, dass es ein Odbach gefunden und sein warmes, sauberes Bettchen hat, ist es noch nicht getan. Wir können oft bei unsren Besuchen sehen, dass die Erziehung und der moralische Einfluss ebenso wichtig und massgebend sind als Speise und Kleidung.»<sup>87</sup>

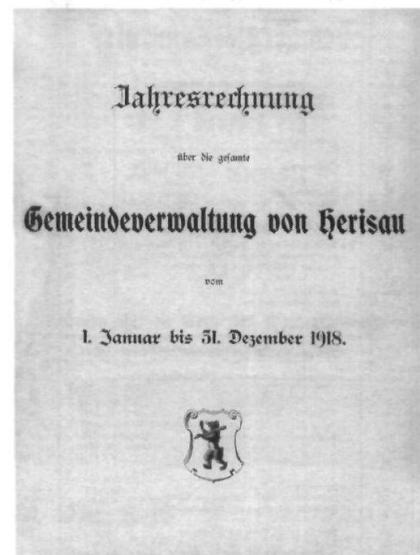
Der Gemeinderat von Herisau glaubte auch bei Kindern, die von ihren Grosseltern aufgezogen wurden, Anzeichen einer mangelhaften Erziehung zu finden. Diese Kinder seien zu verwöhnt, wobei die Grosseltern durchaus Ratschläge annehmen würden, doch es fehle an der «Kraft zu konsequenter Durchführung». <sup>88</sup> Es wurde auch die Meinung vertreten, dass die Leiter von Kinderheimen es in der Erziehung zusehends schwerer hätten, da immer mehr schwer erziehbare und schwach begabte Kinder in diese Heime abgeschoben würden.<sup>89</sup>

Bei den Frauen, die sich für die Kost- und Pflegekinder einsetzten, spielte das Moment der «Mutterliebe» eine wichtige Rolle. Die bürgerlichen Frauen fühlten eine mütterliche Verantwortung für die Kost- und Pflegekinder und erweiterten ihr Verantwortungsgefühl für die eigene Familie auf hilfsbedürftige Kinder. Sie sahen in den Kost- und Pflegekindern «bedauernswerte Geschöpfchen»<sup>90</sup>. Während die bürgerlichen Fürsorgerinnen darum besorgt waren, den Kost- und Pflegekindern die ihrer Meinung nach fehlende «Mutterliebe» zukommen zu lassen, hatten sie für arbeitende Frauen, die ihre Kinder nicht selbst betreuen wollten oder konnten, Verachtung übrig. Dies ging so weit, dass sie sogar glaubten, manche Kostfrauen seien «weit

eher berechtigt, den Muttertitel zu tragen, als die natürliche Mutter selbst».<sup>91</sup> Die Fürsorgerinnen bedauerten, dass es einigen Müttern besser behagte, in die Fabrik zu gehen anstatt ihre Kinder zu betreuen: «Sehr zu bedauern ist, dass von 18 Kostkindern beide Eltern in die Fabrik gehen und zwar weniger deswegen, weil der Vater zu wenig verdient, um die Familie ernähren zu können, sondern weil es der Mutter besser behagt, in die Fabrik zu gehen, als zu Hause Ordnung zu halten und die Kinder zu hüten».<sup>92</sup>

Die bürgerlichen Frauen identifizierten sich mit den als typisch weiblich geltenden Aufgaben der Erhaltung der häuslichen Ordnung und der Kindererziehung und forderten dies auch von ihren Geschlechtsgenossinnen aus der Arbeiterschicht. Die wirtschaftliche Situation von arbeitenden Müttern wurde in diesem Zusammenhang nicht angesprochen, was damit zusammenhängen kann, dass sich mehrheitlich Frauen aus gesicherten Verhältnissen wohltätig engagierten, für die finanzielle Probleme weniger im Vordergrund standen.

Im Gegensatz zu den arbeitenden Müttern genossen die Kostmütter bei den Fürsorgerinnen grosses Ansehen. Die «Bereitschaft zur Aufopferung», wobei die Aufopferung auch wieder auf den Idealtyp der bürgerlichen Frau verweist, wurde als positive Eigenschaft von Pflegemüttern bezeichnet: «[...], und wir könnten viele Fälle aufführen, wo eine Selbstverleugnung geübt



Oben: Titelblatt der Jahresrechnung von 1918.

Unten: Ausschnitt der zitierten Textstelle aus der Jahresrechnung von 1918: «Sehr zu bedauern ist ... zu hüten.»

73

antworten hatten, wurden der speziellen Aufsicht der Jugendschutzkommission unterstellt. Eine neue Aufgabe erwächst der Jugendschutzkommission durch die Übertragung der Berichterstattung über die Eignung zur Kindererziehung von Eheleuten, die sich im Scheidungsprozess befinden.

Laut Bericht der Kostkinder-Inspektorin befanden sich am Ende des Jahres 134 Kinder, 59 Knaben und 75 Mädchen, in unserer Gemeinde, welche nicht von treuen Eltern behütet werden, sondern bei fremden Leuten Unterkunft und Pflege gefunden haben. Der grössere Teil davon sind uneheliche Kinder, deren Mütter meist als Dienstmädchen oder Fabrikarbeiterinnen dem Verdienst nachgehen müssen, um sich und die Kinder durchzubringen. Ferner finden wir Halbwaisen, deren Vater es vorzieht, die Kinder auswärts in Pflege zu geben, als eine Haushälterin anzustellen; wieder andere haben eine fronde Mutter, und endlich gibt es viele, deren Eltern nicht fähig sind, die Kinder zu ernähren und zu erziehen. Sehr zu bedauern ist, dass von 18 Kostkindern beide Eltern in die Fabrik gehen und zwar weniger deswegen, weil der Vater zu wenig verdient, um die Familie ernähren zu können, sondern weil es der Mutter

besser behagt, in die Fabrik zu gehen, als zu Hause Ordnung zu halten und die Kinder zu hüten.

Glücklicherweise sind die Kinder aber meist gut untergebracht und der Gesundheitszustand der Kleinen kann sogar ein recht guter genannt werden. Grippefälle sind nur wenige, Todesfälle keine zu verzeichnen.

Das Kinderheim beherbergt 40 Kinder, die andern sind in 77 Privatsfamilien untergebracht. 14 Frauen erhielten dieses Jahr die Bewilligung zum Halten von Kostkindern. Ein Kostort musste aufgehoben werden, da die Familienverhältnisse keine Gewähr für eine gute Erziehung boten.

Die meisten Pflege-Eltern bemühen sich aber, so gut als möglich für die Kinder zu sorgen. Für manche Frau ist die Haltung von Kostkindern recht schwer geworden, da weder die Eltern noch die Gemeinden das bisherige Kostgeld durch Teuerungszulagen erhöhten. Doch musste, nach den Beobachtungen der Kostkinder-Inspektorin, keines der Kinder Mangel leiden. Für manches Kind war es ja ein Glück, bei einer kinderliebenden Frau verständige Pflege zu finden, als zu Hause von der Mutter vernachlässigt zu werden.

91 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 60: 3. Jahresbericht der Kommission für Frauen- und Kinderfürsorge / Kostkinderkommission 1914-1915.

92 GAH D.3,1/10 (vgl. Anm. 11), S. 73: Verwaltungsbericht des Gemeinderates von Herisau vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918. Herisau. Jahresrechnungen 1916-1920.

93 KBAR Nachlass Eugster-Züst (wie Anm. 90): Jahresrechnung der appenzellischen Sektion des Vereins der Freundinnen junger Mädchen, des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit und des Marthaheims Herisau umfassend den Zeitraum vom 1. Juni 1918 bis 30. April 1919, S. 5.

94 StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 72a: Bericht über das appenzellische Kostkinderwesen 1919/1920.

95 Siehe z.B. StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 7: Sitzung vom 8. Juni 1910.

96 Ebd., S. 18: Protokoll des kantonalen Komitees des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit vom 3. November 1910.

97 Siehe z.B. StAAR D.54-01-02-01: Protokolle (wie Anm. 3), S. 46, kleiner Zettel: Protokoll der Hauptversammlung vom 11. Juni 1912.

98 Ebd., S. 54.

wird von den Kostmüttern, die beschämend ist. Sie halten die Kinder vielfach ganz wie eigene, sie schaffen aus eigenen Mitteln ihre Kleider an und lassen es die Kinder gar nicht entgelten, wenn die Kostgelder zuweilen lange ausstehen.»<sup>93</sup>

Die Kostmütter erfüllten die Pflichten, welche die bürgerliche Gesellschaft den Frauen auferlegte. Die Fürsorgerinnen warfen die Frage auf, ob die leibliche Mutter oder die Kostmutter, die sogenannte «Stellvertreterin», die sich Tag und Nacht für das Kost- und Pflegekind aufopferte, die grösseren Ansprüche auf das Kind habe: «[...] es fragt sich wirklich oft, wer die grösseren Ansprüche an solch ein Kind hat, die Mutter oder die Stellvertreterin, die Tag und Nacht ihre Ruhe opferte für das Pflegekind.»<sup>94</sup>

Bei den bürgerlichen Frauen war neben der «Mutterliebe» auch die christliche Nächstenliebe ein Beweggrund, sich für die Kost- und Pflegekinder einzusetzen. Dies erklärt auch die auffallend vielen Pfarrfrauen, die sich in der Jugendschutzkommision, in der Kommission für [das] Kostkinderwesen und im Frauenkomitee zur Beaufsichtigung der Kostkinder in Speicher einsetzten.<sup>95</sup> Die Themen «Sünde» und «Vergebung» kamen im Verein zur Hebung der Sittlichkeit bei den Auseinandersetzungen um «gefallene» und «mehrfach gefallene Mädchen» zur Sprache. Es wurde darüber debattiert, ob die Vereinsmitglieder als Christen ein Recht hätten, über Geschlechtsgenossinnen, die uneheliche Kinder oder unehelichen Geschlechtsverkehr hatten, zu urteilen.<sup>96</sup> Daneben schlossen Sitzungs- und Jahresberichte der Kostkinderkommission oftmals mit der Redewendung «Was aus Gott ist, wird nicht untergehen».«<sup>97</sup> Die Fürsorgerinnen stellten das Kost- und Pflegekinderwesen unter die Gnade Gottes und verglichen es mit einem Baum, der Wurzeln geschlagen hat und dank Gottes Hilfe wachsen wird.<sup>98</sup> Interessanterweise wird der religiöse Aspekt nur in den Protokollen der Kostkinderkommission, einem reinen Frauengremium, ersichtlich. Im Protokoll der Jugendschutzkommision, deren Mitglieder Frauen und Männer waren, werden keine religiösen Beweggründe erwähnt. Es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem die bürgerlichen Frauen die Religion und die christliche Nächstenliebe als Beweggrund betrachteten, sich für die Kost- und Pflegekinder zu engagieren, während dies für die Männer weniger im Zentrum stand.

### Die Reaktion der «Hilfeempfängerinnen und -empfänger»

Die Wegnahme eines Kindes aus einer Familie und die Kontrollbesuche der Fürsorgerinnen liefen nicht immer reibungslos ab. Oftmals wehrten sich die Eltern gegen eine Fremdplatzierung ihres Kindes oder gegen eine Kontrolle des Haushaltes, konnten

jedoch dagegen nicht viel ausrichten. In den Protokollen der kantonalen Kostkinderkommission sowie in den Protokollen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit, beides Vereinigungen mit nur weiblichen Mitgliedern, wurde wenig über die Reaktion der Pflegemütter auf die Kontrolle der Fürsorgerinnen vermerkt. Dafür wurde immer wieder betont, wie dankbar sich die Kost- und Pflegekinder gegenüber den Wohltäten zeigten. Im Jahresbericht 1919/1920 der kantonalen Kostkinderkommission wurde beispielsweise die Äusserung eines 12-jährigen Knaben festgehalten, der gesagt haben soll, dass die Fürsorgerin so sei wie seine eigene Mutter eigentlich sein sollte.<sup>99</sup> Es sei schön zu sehen, so steht in der gleichen Akte, «wie all die lieben Äuglein vor Freude uns entgegen glänzen, wenn wir sie [die Kost- und Pflegekinder] ab und zu besuchen».<sup>100</sup> In den Protokollen der Jugendschutzkommission sind aber auch kritische Reaktionen der «Hilfeempfängerinnen und -empfänger» zu finden. Ein Mann aus einer kinderreichen Familie in Herisau beispielsweise, in der angeblich Unordnung im Haushalt und ein nicht intaktes Familienleben herrschten und die unter die Kontrolle der Jugendschutzkommission gestellt wurde, protestierte gegen die häuslichen Eingriffe. Er verfasste «in einem ziemlich geharnischten Tone»<sup>101</sup> einen Brief an seine Nachbarin und schrieb, dass sich schon einiges im Haushalt und bei seiner Frau verbessert habe und dass er mit den Problemen alleine fertig werden wolle. Dieser Brief musste dann an die Jugendschutzkommission gelangt sein, welche ihrerseits glaubte, dass die Frau ihren Mann anstachle, gegen die Eingriffe zu protestieren. Die Jugendschutzkommission vermerkte, dass dieses Schreiben die Kommission und die zuständige Fürsorgerin nicht hindern werde, die Familie weiterhin zu kontrollieren.<sup>102</sup>

Es gab auch Eltern, die den Auforderungen der Jugendschutzkommission nicht nachkamen. So der leibliche Vater des Kostkindes Jakob, dem die Jugendschutzkommission nahe legte, ihn «im Interesse einer besseren Erziehung»<sup>103</sup> bei einer anderen Familie unterzubringen, was dieser jedoch nicht tat. Erst acht Jahre später wurde die Pflegemutter von Jakob – der Knabe war noch immer am gleichen Platz – ihrer Erziehungsmethoden wegen verwarnt und der Fall danach ad acta gelegt.<sup>104</sup> Im Weiteren gab es auch Eltern, die sich an die Jugendschutzkommission wandten und darum batzen, ihre fremdplatzierten Kinder zurückzubekommen. 1925 kontaktierte ein Familienvater, dessen Kinder in seiner Heimatgemeinde in Appenzell Ausserrhoden versorgt wurden, die Jugendschutzkommission. In der Familie herrschte angeblich «Trunkenheit».<sup>105</sup> Nachdem ein Schreiben der Jugendschutzkommission mit dem Inhalt, «er solle für Ordnung sorgen, sonst w[ü]rden die Kinder weggenommen»,<sup>106</sup> an

99 Ebd., S. 72a: Bericht 1919/1920 über das appenzellische Kostkinderwesen.

100 Ebd., S. 74.

101 Ebd., S. 13: 3. Sitzung vom 16. Februar 1916.

102 Ebd.

103 Ebd., S. 55: 1. Sitzung vom 14. Juni 1917.

104 Ebd., S. 103: Sitzung vom 19. November 1925.

105 Ebd., S. 99: Sitzung vom 10. Dezember 1924.

106 Ebd., S. 100.

den Vater geschickt worden war und daraufhin nichts geschah, kam es tatsächlich zur Wegnahme der Kinder. Auf die Bitte des Vaters, seine Kinder zurückzubekommen, gab ihm der Präsident der Jugendschutzkommision einen Brief an die Behörde in der Heimatgemeinde mit, der jedoch ohne Wirkung blieb. Die Jugendschutzkommision beschloss, dass es am besten sei, die Kinder dort zu lassen. «Der Vater soll seine Liebe zu den Kindern dadurch bekunden, dass er das ihm auferlegte Kostgeld für sie bezahlt», wurde im Protokoll vermerkt.<sup>107</sup>

Die Reaktionen der Eltern auf die Massnahmen der Jugendschutzkommision waren meistens Bitten um die Rückgabe ihrer Kinder. Bei den Kindern selbst kam es zum Teil zu Ausbrüchen aus Anstalten oder Pflegefamilien. In beiden Fällen blieb die Wirkung gering, da die Jugendschutzkommision mit dem Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde zusammenarbeitete und daher das letztlich bestimmende Organ verkörperte.

### **Schlusswort und Ausblick**

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Kost- und Pflegekinderwesen in Herisau und in Speicher unterschiedlich organisiert war. Neben der am 22. Februar 1910 gegründeten kantonalen Kostkinderkommision, die aus Mitgliedern des Vereins Freundinnen junger Mädchen und des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit bestand, wurde 1915 in Herisau die Jugendschutzkommision gegründet. Ihre Mitglieder kümmerten sich nicht nur um «auffällige» Jugendliche und problematische Familienverhältnisse, sondern auch um Kost- und Pflegekinder. Eine bezahlte Kostkinderinspektorin hatte die Aufsicht über die Kinder in Fremdpflege. Demgegenüber arbeiteten die Fürsorgerinnen in Speicher, welche die Kost- und Pflegekinder an ihren Pflegeplätzen besuchten, ehrenamtlich. In der Gemeinde Speicher kam es bereits 1911/1912 zur Gründung des Komitees zur Überwachung der Kostkinder, das von Anna Theodora Eugster-Züst initiiert worden war. Dieses Komitee unterstand der Ortsgesundheitskommision, an welche die Fürsorgerinnen jährlich einen Bericht über ihre Arbeit mit den Kost- und Pflegekindern abliefereten. Obwohl sich in Speicher früher als in Herisau ein Kost- und Pflegekinderwesen herausbildete, erreichte es nicht die gleiche Organisation und Professionalität wie jenes in Herisau. Ein Indiz dafür ist die geringe Quellenmenge über die Arbeit der Akteurinnen und Akteure im Kost- und Pflegekinderwesen in Speicher. Die vorhandenen Jahresberichte des Frauenkomitees zur Beaufsichtigung der Kostkinder sind knapp und standardisiert abgefasst.

Die Frage, wer sich in Herisau und Speicher um die Kost- und Pflegekinder kümmerte, lässt sich dank der Untersuchung ein-

107 Ebd., S. 104: Sitzung vom 7. April 1925.

deutig beantworten: Es handelte sich um Frauen und Männer aus der bürgerlichen Schicht, und zwar in erster Linie um die Ehefrauen politisch oder berufllich angesehener Männer, die in der Sanitätskommission oder im Gemeinderat sassen und Berufe wie Richter, Arzt oder Pfarrer ausübten. Daneben beschäftigten sich auch Männer, deren politische Ämter soziale Aufgaben umfassten, mit den Kost- und Pflegekindern.

Die Untersuchung hat weiter gezeigt, dass das Engagement der bürgerlichen Frauen nicht zu Emanzipationszwecken stattgefunden hat. Es ging den Akteurinnen nicht darum, Eigenständigkeit und Macht zu erlangen und mit dem Kost- und Pflegekinderwesen einen von den Männern unabhängigen Arbeitsbereich aufzubauen. Das überlieferte bürgerliche Rollenverständnis wurde nicht in Frage gestellt. Vielmehr betonten die Fürsorgerinnen als Handlungsantrieb die «Mutterliebe», die sie den Kindern in Fremdpflege durch eine richtige Platzierung vermitteln wollten. Das Konzept der «Mutterliebe» muss im damaligen Verständnis der Familie als Mittelpunkt der bürgerlichen Weltanschauung gesehen werden. Die Mutterliebe und die volle Aufmerksamkeit der Mutter für die Kinder war ein Teil des weiblichen Geschlechterkonzepts, mit dem zum Fortbestand der sich von der Arbeiterklasse bedroht fühlenden bürgerlichen Gesellschaft beigetragen wurde. Die Familie galt als Kernpunkt der Tugend und der Wertevermittlung, was den Frauen als Mütter wiederum eine grosse moralische Aufgabe übertrug. Die Quellen haben aber auch gezeigt, dass die «Mutterliebe», die Furcht vor dem «sittlichen Verderben» und vor der «Verwahrlosung» der Kinder nicht die einzigen Beweggründe der Frauen waren, sich für die Kost- und Pflegekinder einzusetzen. Durch die Arbeit an den «Schutzbefohlenen» und «Schützlingen» sollte auch die Rettung des weiblichen Ansehens und die verloren geglaubte Würde und Ehre der Frau in der Gesellschaft wiederhergestellt werden. Uneheliche und verwahrloste Kinder gefährdeten, so glaubten die bürgerlichen Frauen, die positive gesellschaftliche Wahrnehmung der mütterlichen und tugendhaften Frau. Die «hässliche Entstellung der weiblichen Würde» war im Verein zur Hebung der Sittlichkeit im Zusammenhang mit «mehrmals gefallenen Mädchen» Gegenstand der Diskussion. Es wurde darüber beraten, ob der Verein auch Mütter, die mehr als ein uneheliches Kind oder Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern hatten, unterstützen sollte. Die bürgerlichen Frauen wollten die Schande und die Sünde, die sie mit unehelichen Müttern verbanden, beheben. So setzten sie sich dafür ein, dass Kinder aus Verhältnissen, die ihrer Ansicht nach ungünstig waren, in fremde Familien gebracht wurden und dabei nicht mehr schädlichen moralischen Einflüssen ausgesetzt waren. Gleichzeitig leiteten

sie Pflegeeltern zur «richtigen Erziehung» ihrer Pflegekinder an und erzogen damit auch die Pflegeeltern zu einem Handeln, das von bürgerlichen Werten geprägt war. Eine «richtige Erziehung» bestand aus Werten wie Reinlichkeit, Disziplin, gesunder Ernährung, Schulbesuch und anständigem Auftreten. Dabei ist aber die Tatsache erstaunlich, dass die Kinder, die fremdplaziert wurden, nicht immer in «durchschnittliche» Familien mit einem Elternpaar und Kindern, sondern auch zu Einzelpersonen – meistens Frauen – gebracht wurden; dies trotz der Wichtigkeit der «intakten» Familie in der bürgerlichen Werteskala des 19. und 20. Jahrhunderts.

Schliesslich haben vor allem die Protokolle der Jugendschutzkommision gezeigt, dass davon ausgegangen werden muss, dass in vielen Fällen trotz der auf die Flagge geschriebenen Ideale nicht im Interesse der Kinder gehandelt wurde. Oftmals fand ein mehrmaliges Herumschieben und Neuplatzieren bis über die Kantongrenzen hinaus statt. Kam ein Kost- und Pflegekind an einen Platz in einem anderen Kanton, fühlte sich die vorher dafür zuständige Behörde nicht mehr verpflichtet, sich einzusetzen (Fallbeispiel «Bethly»). Dann wurden Kost- und Pflegkinder auch ohne Begründung von Pflegeeltern an die Behörden «zurückgegeben», was für die Kinder, jedoch nicht für deren Pflegeeltern, Konsequenzen hatte. Solche Vorkommnisse fanden sich besonders in den drei näher beschriebenen Fällen aus den Protokollen der Jugendschutzkommision.

Die Aufarbeitung der Geschichte der Kost- und Pflegekinder in der Schweiz hat vielerorts noch gar nicht begonnen. Auf diesem Gebiet gibt es eine Vielzahl von interessanten Fragestellungen, denen Historikerinnen und Historiker nachgehen können. Das Leben von ehemaligen Kost- und Pflegekindern nach ihrer Zeit in Fremdpflege mit einem Fokus auf Ausbildung, Heirat, Selbstwahrnehmung und Selbstwertgefühl zu untersuchen, wäre eine von vielen Spuren, die einer Weiterverfolgung bedürften.